

Nebenbestimmungen zur Sondernutzungssatzung

Außenbewirtung und Sondernutzung in der Innenstadt

Richtlinien für die Gestaltung

Das Erscheinungsbild einer Stadt stärkt nachhaltig das Lebensgefühl seiner Bewohner und bewirkt wirtschaftlich handfeste Erfolge. Der öffentliche Raum erfüllt verschiedene Funktionen und dient der Gemeinschaft als Bewegungsfläche, Aufenthalts-, Begegnungs- und Erlebnisraum. Nicht zuletzt ist er aber auch Verkaufs- und Schaumraum für Einzelhändler und Gastronomen. Damit der Stadtraum und dessen unverwechselbare Atmosphäre erlebbar, barrierefrei und sicher bleiben, ist es wichtig, ihn nicht mit privaten Möblierungselementen und Gegenständen zu überfrachten. Reduzierte und hochwertige Gestaltung des öffentlichen Raums belebt die Altstadt und bereichert sie. Die Neugestaltung der Innenstadt ist eine der zentralen Maßnahmen des Integrierten Innenstadt-Entwicklungskonzeptes. Mit der Neugestaltung soll die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Altstadt erhöht werden. Die im Folgenden beschriebenen Richtlinien formulieren Anforderungen unter anderem hinsichtlich der Gestaltung, Farbgebung, Materialwahl und Anzahl der einzelnen Sondernutzungselemente. Die Sondernutzungselemente tragen zur Belebung des Tagesgeschäftes bei und sind nach Ladenschluss vollständig abzubauen und auf privatem Grund zu lagern. Die Richtlinien helfen der Verwaltung und den betroffenen Gastronomen und Einzelhändlern, die festgelegten Gestaltungsvorgaben umzusetzen. Im Einzelfall können aber auch andere geeignete Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, die den Gestaltungsgrundsätzen in gleicher Weise gerecht werden. Im Zweifelsfall helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Der Anwendungsbereich der Richtlinien umfasst in etwa den Bereich der neugestalteten Innenstadt innerhalb der ehemaligen Stadttore und wird in der beiliegenden Grafik dargestellt.



Bild: Anwendungsbereich der Richtlinien

Gastronomiemöblierung

Die Freisitze der Cafés und Gaststätten tragen zum Charme und Gastlichkeit einer Innenstadt bei. Gerade in einer Innenstadt mit zahlreichen Freisitzen ist es jedoch unerlässlich, hinsichtlich Art, Gestaltung und Flächengröße einen Rahmen zu setzen, um die Freisitzflächen verträglich in das Erscheinungsbild der historischen Umgebung einzubinden.

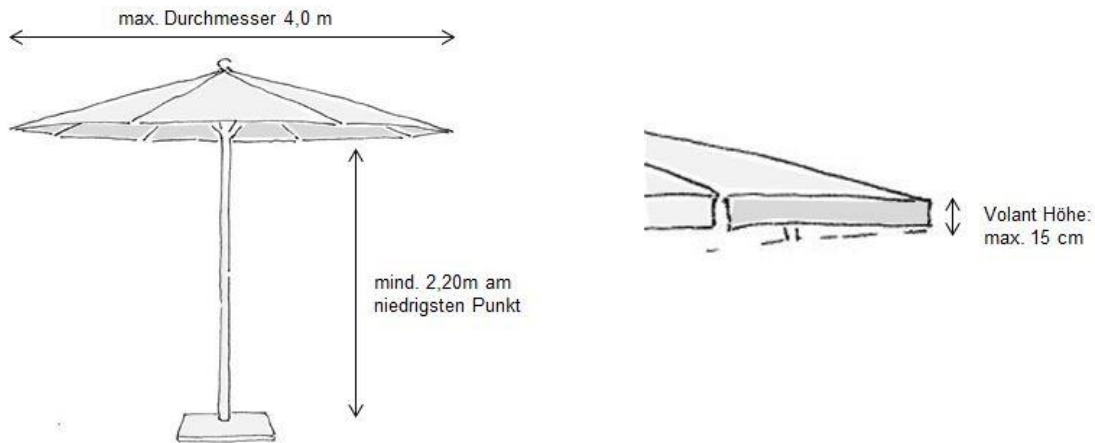
In der Innenstadt sind ausschließlich leicht wirkende, filigrane Stühle und dem bewirtungszweck entsprechend große Tische aufzustellen, deren temporäre Nutzung direkt zu erkennen ist. Die Möblierung ist pro gastronomischen Betrieb in einem stimmigen Gesamtkonzept in einer einheitlichen Machart mit gedeckten Farben auszuführen. Ein buntes Zusammentragen von Mobiliar ist unzulässig, es sei denn, es ist Teil des Gestaltungskonzeptes und mit der Stadt Freising abgestimmt. Vom Betreiber des Freisitzes können Möblierungen aus Holz, Metall, Rattan oder einer Kombination aus Metall und Holz oder Kunststoffgeflecht aufgestellt werden. Die Größe der Freisitzfläche ist abhängig von der Art und der verkehrlichen Lage der Gastronomie. Die äußeren Umrandungen der Freischankflächen sind durch die Erlaubnisinhaberin bzw. Erlaubnisinhabers mit einem speziellen Klebeband punktförmig unter genauer Einhaltung der örtlichen Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu markieren. Podeste, Zäune, Bänke sowie Werbeanlagen an Gastronomiemöblierungen sind unzulässig. Das Aufstellen weiteren Inventars (Schanktische, Eiswagen, usw.) ist grundsätzlich unzulässig und bedarf im Einzelfall einer weiteren Zustimmung. Das Aufstellen von Wärmestrahlern ist aus ökologischen Gründen unzulässig.

Die Möblierung der Freisitze ist täglich vor Eintritt der Sperrzeit, bei schlechtem Wetter oder an betriebsfreien Tagen vom öffentlichen Verkehrsgrund zu beseitigen bzw. so abzusichern, dass ein unzulässiges Benutzen nicht möglich ist. Die Abstellflächen für die Lagerung auf öffentlichen Grund (nur innerhalb der im Erlaubnisbescheid festgesetzten Saison möglich) müssen mit Angabe von Lage und Größe beantragt werden. Sämtliche Möblierungen sind bei Saisonende von der Freisitzfläche vollständig abzuräumen. Bei guter Witterung kann ausnahmsweise nach Saisonende ein Teil der Bestuhlung aufgestellt werden, wenn dieser nach der Betriebszeit auf Privatgrund gelagert wird. Die Erlaubnisbehörde ist hierüber entsprechend zu unterrichten.

Sonnenschirme

Durch die Schutzwirkung von Schirmen bekommen Freisitze eine behagliche und zum Verweilen einladende Atmosphäre, die maßgeblich zur Aufenthaltsqualität in der Innenstadt beiträgt.

Als Sonnenschutz sind grundsätzlich kleine Schirme (maximaler Durchmesser von 4,0 m und einer Mindesthöhe von 2,20 m am niedrigsten Punkt) zu verwenden, die einen deutlichen Abstand (mindestens ein Drittel des Durchmessers des Sonnenschirmes) zueinander haben müssen. Das Aufstellen von Sonnenschirmen, die aufgrund ihrer Größe oder der dichten Anordnung den Eindruck einer vollflächigen Überdachung vermitteln, ist unzulässig. Schirme sind nur direkt über Freisitzflächen zulässig und dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße ragen oder Verkehrsschilder verdecken. Die Textilbespannung der Schirme ist einfarbig und farblich zur Fassade passend zu halten. Die Schirmflächen sind sowohl ohne als auch mit Volant in gerader Linienführung (keine Wellenform) in einer Höhe von max. 15 cm zulässig. Eine zurückhaltende und optisch untergeordnete Beschriftung auf dem Volant oder im unteren Drittel des Schirmes zu Werbezwecken (Name der Gaststätte) ist möglich.

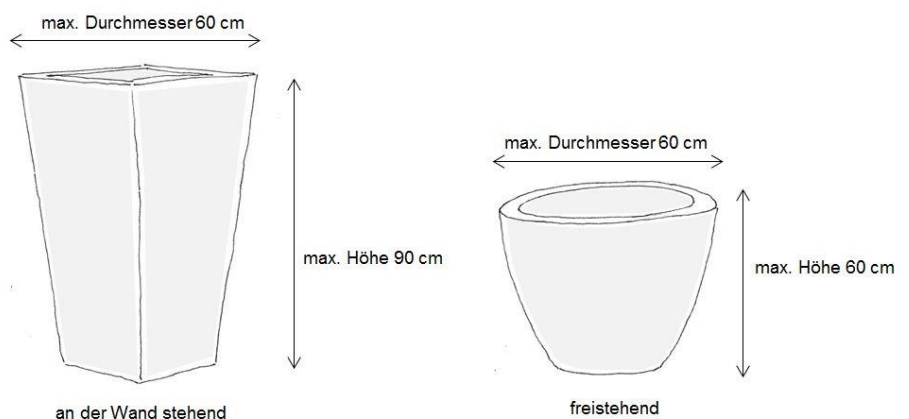


Begrünungselemente

Pflanzgefäße können der Auflockerung des Stadtbildes und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität dienen, wenn sie zur Betonung von Eingangsbereichen oder zur Begrünung von Freisitzen aufgestellt werden.

Begrünungselemente an Geschäftseingängen und auf den Freischankflächen sollen pro Geschäft bzw. Gastronomie einheitlich gestaltet und bepflanzt werden. Pflanzgefäße zur Begrünung der Freischankfläche dürfen nur innerhalb der genehmigten Freischankfläche aufgestellt werden. Um eine Durchlässigkeit zu gewährleisten, dürfen die Gefäße nur mit Zwischenräumen von mindestens 1,0 m zum nächsten Gefäß aufgestellt werden. Vereinzelt Pflanzgefäße, die nur als Dekoration bzw. Kennzeichnung der Flächengröße dienen, sind nach Betriebsschluss von der Fläche zu entfernen. Pflanzgefäße vor Geschäftseingängen sind unmittelbar vor der Außenwand und vorzugsweise beidseitig des Eingangs aufzustellen. Die Pflanzgefäße sollen dezent und ohne übermäßige Ornamente gestaltet sein. Möglich sind Gefäße aus Ton,

Keramik oder Metall. An der Wand stehende Gefäße dürfen nicht höher als 90 cm sein und einen Durchmesser von 60 cm nicht überschreiten. Freistehende Gefäße dürfen maximal 60 cm hoch sein. Farbgebung ist nur unifarbig, bei Tongefäßen im Naturton, bei den anderen Materialarten



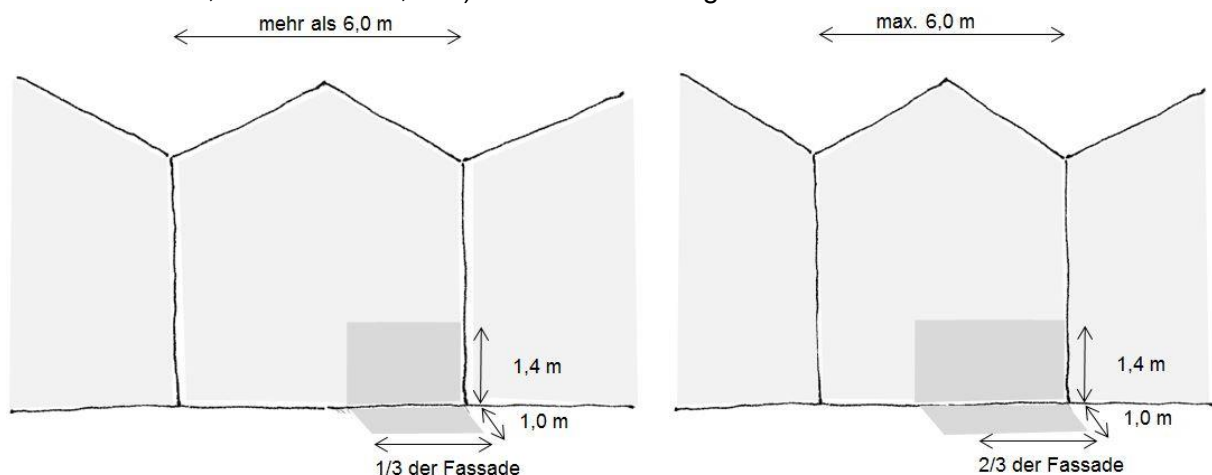
Grautöne zulässig. Zur Bepflanzung können Stauden und Gehölze verwendet werden. Immergrüne Pflanzen mit Ausnahme von Buchsbaum und Eibe sowie Kunststoffpflanzen und Rankgerüste sind unzulässig.

Warenauslagen

Warenauslagen des Handels prägen seit jeher das Erscheinungsbild von historischen Innenstädten. Gut gestaltete Warenauslagen animieren den Kunden zum Kauf und tragen zum positiven Stadtbild bei. Waren können auf öffentlichen Grund präsentiert werden, wenn die Warenauslage optisch ansprechend gestaltet ist.

Die zulässige Länge der Warenauslage richtet sich nach der Länge der Geschäftsfront. Geschäftsfronten von mehr als 6,0 m dürfen maximal 1/3 der Länge mit Warenauslagen belegen. Geschäftsfronten von weniger als 6,0 m dürfen 2/3 der Geschäftsfront für die Präsentation der Waren verwenden. Buch-, Blumenhändler sowie Obst- und Gemüsehändler dürfen die gesamte Länge der Geschäftsfront mit Ausnahme der Eingangsbereiche mit Waren optisch ansprechend auslegen. Grundsätzlich sind Warenauslagen nur dann erlaubt, wenn auch die Schaufenster ansprechend gestaltet sind.

Warenauslagen sind in einer maximalen Tiefe von 1,0 m gemessen von der Außenwand zulässig, solange sie sich nicht im hindernisfreien Korridor befinden. Die zulässige Gesamthöhe der Warenstände und Auslagen beträgt 1,4 m mit Ausnahme von Postkartenständern. Die Waren sind nur auf oder an Warengestellen zu präsentieren. Dafür ist eine geeignete Unterkonstruktion zu verwenden, die speziell für die Warenpräsentation entwickelt wurde. Die Konstruktionsart soll pro Geschäft einheitlich gestaltet und das Material aus Metall oder Holz sein. Transportgestelle, Container, Paletten, Kunststoffkörbe, Kartons oder zweckentfremdete Gestelle dürfen nicht verwendet werden. An den Warenauslagen sind Inhaber-Werbeanlagen und Werbe- oder Preisschilder in Neonfarben unzulässig. Spielgeräte innerhalb von Auslageflächen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie Teil des Warenangebots sind. Gegenstände, die nicht Teil des Warenangebots sind und als Werbeanlagen dienen oder Aufmerksamkeit erregen sollen (z.B. Beachflags, Figuren, mobile Fahrradständer, Werbefahrten, etc.) sind nicht zulässig.

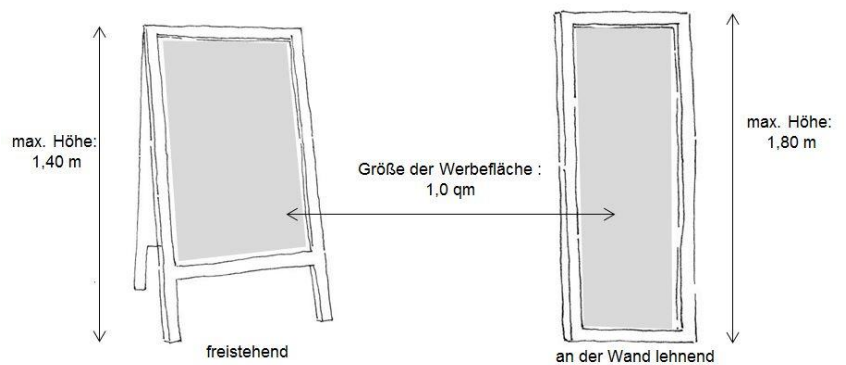


Mobile Werbeträger

Ungeordnet aufgestellte Werbeträger wirken sich wie Fremdkörper im Stadtbild aus und verlieren den Informationswert bei zu großer Anzahl. Sie behindern das ungestörte Flanieren der Passanten und beeinträchtigen dadurch die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt.

Mobile Werbeträger dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Die mobilen Werbeträger sind direkt an der Hauswand aufzustellen, sofern sie nicht den hindernisfreien Korridor beeinträchtigen. Je Ladenlokal oder Geschäft ist nur ein mobiler Werbeträger ohne Aufsatz mit Inhaber-Werbung zulässig. Um ein einheitliches Gesamtbild in der Innenstadt zu erzeugen, sind nur Kreidetafeln mit Holzrahmen und handschriftlicher Werbung zulässig. Die beschriftete Werbefläche des Werbeträgers darf 1,0 m² nicht überschreiten. Freistehende Klappständer dürfen eine maximale Gesamthöhe von 1,4m aufweisen, an der Fassade hängende oder lehrende Tafeln dürfen eine maximale Gesamthöhe von 1,8m haben.

Mobile Werbeträger müssen den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen im Straßenverkehr entsprechen. Beleuchtete, bewegliche, sich drehende, aufblasbare oder kompressorbetriebene Werbeanlagen oder mobile Überdachungen sind nicht zulässig. Die mobilen Werbeträger sind nach Ladenschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.



Beleuchtungseinrichtungen

Das Aufstellen von Beleuchtungseinrichtungen ist Aufgabe der Stadt Freising. Die Stadt Freising hat hierzu einen Masterplan Licht erarbeitet. Dezentale Beleuchtungseinrichtungen mit warmem Licht sowie Kerzen, Wind- oder Öllichter sind im Bereich der Freischankflächen zulässig. Weitere Beleuchtungseinrichtungen in Form von bunten Lichterketten, Strahlern, beleuchteten Werbeanlagen, etc. auf Freischankflächen und vor Geschäftsfronten sind unzulässig.

Fahrradständer

Das Aufstellen von Fahrradständern im öffentlichen Straßenraum ist Aufgabe der Stadt Freising. Mit der Neugestaltung der Innenstadt werden zahlreiche Fahrradständer in der Innenstadt vorgesehen. Private Fahrradständer sind grundsätzlich unzulässig.

Hinweise

Alle weiteren gültigen Satzungen der Stadt Freising sowie alle gültigen baurechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und gaststättenrechtlichen Regelungen sind einzuhalten. Es können nur Flächen außerhalb des hindernisfreien Korridors zur Sondernutzung beantragt werden. Die Nebenbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und werden ab 01.01.2018 umgesetzt. Eine Ausnahme bildet die vorhandene Gastronomiemöblierung, hier endet die Übergangszeit am 31.12.2020.

Antragsstellung

Antragsformulare für die Außenbewirtung und Sondernutzung sind beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr der Stadt Freising erhältlich und auf der städtischen Homepage zum Download abrufbar.

Dem Neuantrag muss eine Gewerbeanmeldung beigelegt werden. Die beantragte Fläche für die Außenbewirtung sowie für die Warenauslagen muss in einem maßstäblichen Lageplan abgebildet werden. Detaillierte Angaben zur Plandarstellung befinden sich auf dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Verkehrsgrund.

Fotos oder Modellbeispiele der geplanten Möblierung, Werbung, Schirme etc. sind **vor der Anschaffung** einzureichen, so dass geprüft werden kann, ob diese den Anforderungen der Gestaltungsrichtlinien entsprechen. Ausnahmen sind über das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr zu beantragen und werden in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt genehmigt.